



Entsorgung mit Verantwortung

ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Übernahmebedingungen (ÜB) und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen uns und dem Kunden / Auftraggeber (AG) als vereinbart.
- 1.2. AGB, Vertragsformblätter oder sonstige Bedingungen des AG werden nicht akzeptiert und wird diesen explizit widersprochen. Sie sind im vollen Umfang, auch ohne unseren neuerlichen Widerspruch, unwirksam. Ein Abgehen von diesem allg. Widerspruch bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung einer abweichenden Regelung gilt nur für den betreffenden Vertragspunkt und nicht für die anderen Bestimmungen dieser ÜB/AGB. Sollte die Anwendung sämtlicher Bestimmungen der AGB des AG vereinbart werden, gelten die Bestimmungen dieser ÜB/AGB weiterhin, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der AGB des AG kollidieren.
- 1.3. Die ÜB/AGB werden sämtlichen Rechtsgeschäften, Angeboten, Lieferungen, Leistungen oder sonstigen Nebenleistungen, zugrunde gelegt. Sofern unsere Einkaufsbedingungen gelten, gehen die darin enthaltenen spezielleren Regelungen unseren ÜB/AGB vor.
- 1.4. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser ÜB/AGB, welche auf unserer Website (www.daka.tirol/agb) heruntergeladen werden kann.

2. ÜBERNAHME

Wir übernehmen Abfälle lt. Ö-Norm S 2100 und gefährliche Abfälle inkl. Altöle gem. Abfallverzeichnis-VO zur Verwertung bzw. Beseitigung zu den nachstehend angeführten Konditionen:

- 2.1. Gefährliche Abfälle inkl. Altöle werden nur übernommen, wenn uns oder dem in unserem Auftrag abholenden Transporteur ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter Begleitschein, auf welchem Name und Anschrift des Abfallerzeugers, Kennzeichnung des Stoffes (Bezeichnung und Schlüssel-Nr. laut Ö-Norm) und Begleitschein-Nr. angeführt sind, und unser Auftrags- und Lieferschein unterfertigt übergeben wird. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu überprüfen.





Entsorgung mit Verantwortung

- 2.2. Wir übernehmen nur Abfälle, die keinerlei radioaktive oder explosive Stoffe enthalten. Der AG haftet für alle Schäden, die uns oder Dritten durch eine falsche Kennzeichnung der Abfälle, insb. durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen entstehen. Der AG ist im Fall der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet. Er hat sämtliche dbzgl. Kosten und den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Alternativ steht es uns im Fall einer falschen Kennzeichnung frei, eine Umstufung unter sinngemäßer Anwendung von Pkt. 2.5. durchzuführen. Ergibt sich durch die Umstufung eine andere Behandlungsart, so trägt der AG auch allfällige höhere Behandlungskosten.
- 2.3. Ist insb. bei radioaktiven Abfällen aufgrund der Gesetzeslage eine sofortige Rücknahme der Abfälle unmöglich und entsteht uns durch dbzgl. Behördenverfahren ein Aufwand bzw. durch eine allfällige teurere verpflichtende Behandlung oder Entsorgung Kosten, so sind uns diese Kosten und unser zusätzlicher Aufwand vom AG zu ersetzen und zu vergüten.
- 2.4. Der AG bestätigt und sichert die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag durch seine Unterschrift auf unserem Auftrags- und Lieferschein zu.
- 2.5. Die endgültige Einstufung gem. Ö-Norm S 2100 bzw. Abfallverzeichnis-VO in der jeweils gültigen Fassung wird von uns vorgenommen; sie ist für beide Teile verbindlich. Die Gewichtsermittlung erfolgt über einen Wiegeschein einer Brückenwaage oder bei Kleinstmengen durch uns. Die Kosten der Einstufung bzw. der Gewichtsermittlung trägt der AG.
- 2.6. Sowohl bei Abholung durch uns als auch bei Eigenanlieferung müssen gefährliche Abfälle in Kesseln, Tanks, Containern oder 200-l-Fässern gelagert sein, die gut zugänglich sind.
- 2.7. Sowohl bei Abholung durch uns als auch bei Eigenanlieferung sind alle Abfälle in Behältern zu lagern, die witterungsbeständig, lagerungsfähig, transportfähig und wasserdicht sind, deren Abdeckungen gegen einfaches Öffnen gesichert sind und die deutlich lesbar mit Name und Anschrift des Abfallerzeugers sowie mit Kennzeichnung der Stoffe (Bezeichnung und Schlüssel-Nr. laut Ö-Norm S 2100) bzw. entsprechend ADR u. GGBG beschriftet sind.





Entsorgung mit Verantwortung

- 2.8. Für Schäden, die infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, bzw. die durch die falsche Deklaration der Inhalte entstehen, haftet der AG. Beschädigte oder falsch gekennzeichnete Fässer werden nicht übernommen.
- 2.9. Im Falle einer berechtigten Ablehnung der Annahme haftet der AG für sämtliche uns dadurch anfallenden Kosten bzw. unseren zusätzlichen Aufwand. Es stehen dem AG oder Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.
- 2.10. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, die nicht in unserem Bereich liegen, nicht durchgeführt werden, wie z.B. Unzugänglichkeit der Abfälle, ersetzt uns der AG die Kosten bzw. den zusätzlichen Aufwand der An- und Abfahrt.
- 2.11. Führen wir die Verwertung oder Beseitigung der übernommenen Abfälle nicht selbst durch und weigert sich das entsprechende Unternehmen, die Abfälle von uns zu übernehmen, so steht es uns frei, das Geschäft mit dem AG rückabzuwickeln.
- 2.12. Führen wir für den AG den Transport von Abfällen durch und stellt sich heraus, dass sich der übernommene Abfall für die vorgesehene Entsorgung nicht eignet bzw. nimmt der Empfänger diese Abfälle nicht an, insbesondere aufgrund falscher bzw. mangelhafter Deklaration, so steht es uns frei, diesen Abfall wahlweise zurück zu stellen oder einer entsprechenden Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten bzw. unser zusätzlicher Aufwand sind vom AG zu ersetzen.
- 2.13. Unser zusätzlicher Aufwand wird derzeit mit netto € 80,00 zuzüglich USt pro Stunde verrechnet. Es bleibt uns unbenommen, einen allfälligen Schaden, der über den in diesen ÜG und AGB vereinbarten Ersatz der Kosten bzw. des Aufwandes hinausgeht, geltend zu machen.
- 2.14. Wir sind berechtigt zur Vertragserfüllung Subunternehmen heranzuziehen.
- 2.15. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass auf unserem Betriebsgelände eine Kameraüberwachung installiert ist. Nähere Informationen zum Datenschutz siehe <https://www.daka.tirol/datenschutz/>.

3. KOSTENVORANSCHLAG / ANGEBOT

- 3.1. Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos sowie sämtliche sonstige Vereinbarungen erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Verbindlichkeit. Unser Stillschweigen gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung.





Entsorgung mit Verantwortung

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die Fakturierung der Beseitigungs- und Abholungskosten erfolgt mit Angabe des Übernahmetages und dient auch als Nachweisunterlage iSd Abfallwirtschaftsgesetzes idgF.
- 4.2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti fällig.
- 4.3. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn- und Inkassospesen, sodann auf Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Vom AG vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns nicht verbindlich.
- 4.4. Bei teilbaren Leistungen bzw. wiederkehrenden Leistungen steht es uns frei, Teilrechnungen über diese Teilleistungen zu stellen. Werden Teilrechnungen nicht fristgerecht beglichen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Bis dahin von uns erbrachte (frustrierte) Leistungen sind vom AG dennoch zu vergüten. Dem AG stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.
- 4.5. Wird über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen nicht eröffnet, sind Exekutionen gegen den AG anhängig oder verstößt der AG gegen vertragliche Vereinbarungen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns somit die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Dem AG stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.

5. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

- 5.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern steht zusätzlich eine Aufrechnungsbefugnis zu, soweit die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des AG aus dem Auftrag stehen, sowie im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit.
- 5.2. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere Zustimmung abzutreten. Bei unternehmerischen AG muss diese Zustimmung schriftlich erfolgen.
- 5.3. Der unternehmerische AG darf Zahlungen nicht zurückbehalten, außer wir befinden uns im unberechtigten Schuldnerverzug. Mit Wegfall dieses Grundes erlischt auch das Zurückbehaltungsrecht des AG.



Entsorgung mit Verantwortung

6. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG/SCHADENERSATZ

- 6.1. Gegenüber unternehmerischen AG beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- 6.2. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 6.3. Ein Regress des unternehmerischen AG gegen uns gem. § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.4. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische AG.
- 6.5. Zur Behebung von Mängeln hat uns der AG ohne schuldhafte Verzögerung Zugang zu verschaffen und uns oder von uns beauftragten Sachverständigen die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.
- 6.6. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen AG bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach 2 Tagen ab Übergabe – an unserem Sitz unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Verpflichtung ab Erkennbarkeit des Mangels. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware/Leistung als genehmigt.
- 6.7. Stellen sich Mängelbehauptungen des AG als unberechtigt heraus, ist er verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen AG zumindest 2 Versuche einzuräumen.
- 6.9. Wir haften unternehmerischen AG, mit Ausnahme von Personenschäden, nur in Fällen von Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit.
- 6.10. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, wird ein Haftungshöchstbetrag von 10% des Rechnungsbetrags vereinbart; Sofern kein Rechnungsbetrag vorhanden ist, 10% des Angebotspreises.





Entsorgung mit Verantwortung

- 6.11. Des Weiteren wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Nutzungs-/Produktionsausfall, Anlagenstillstand, Kapital- und Betriebskosten ausgeschlossen.
- 6.12. Diese Beschränkungen gelten auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 6.13. Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind bei sonstigem Verfall bei unbeweglichen Sachen binnen 2 Jahren und bei beweglichen Sachen binnen 1 Jahres ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Die 30-jährige Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre verkürzt.
- 6.14. Im Falle eines Schadens trifft den unternehmerischen AG immer die Beweislast für ein allfälliges Verschulden unsererseits.
- 6.15. Unsere Haftung für Schäden durch unsachgemäße Verwendung, Behandlung, Lagerung oder fehlerhafte Verarbeitung der gelieferten Ware durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte sowie natürliche Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 6.16. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften und sonstigen produktbezogenen Anleitungen und Hinweise von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom AG unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der AG als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

7. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 7.1. Erfüllungsort ist grundsätzlich unser Sitz in A- 6130 Schwaz, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 7.2. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung mit dem AG, gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 7.3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich für A-6130 Schwaz zuständige Gericht vereinbart. Uns steht es jedoch frei Streitigkeiten bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, insbesondere dem allg. Gerichtsstand des AG, auszutragen.



Entsorgung mit Verantwortung

- 7.4. Sollte eine Bestimmung dieser ÜB/AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung der ÜB/AGB. Die ÜB/AGB bleiben in ihrem restlichen Inhalt unberührt und gilt zwischen den Vertragsteilen in diesem Falle eine der unwirksamen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
- 7.5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die von unseren ÜB/AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
- 7.6. Der AG hat uns eine allfällige Änderung seiner Anschrift bekannt zu geben.
- 7.7. Eine Erklärung von uns gilt dem AG auch dann als zugegangen, wenn uns der AG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und wir die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des AG senden.
- 7.8. In den ÜB/AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit für den AG ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

Ausgabedatum 8.9.2022

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAKA Schadensanierung GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen uns und dem Kunden / Auftraggeber (AG) als vereinbart.
- 1.2. AGB, Vertragsformblätter oder sonstige Bedingungen des AG werden nicht akzeptiert und wird diesen explizit widersprochen. Sie sind im vollen Umfang, auch ohne unseren neuerlichen Widerspruch, unwirksam. Ein Abgehen von diesem allg. Widerspruch bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung einer abweichenden Regelung gilt nur für den betreffenden Vertragspunkt und nicht für die anderen Bestimmungen dieser AGB. Sollte die Anwendung sämtlicher Bestimmungen der AGB des AG vereinbart werden, gelten die Bestimmungen dieser AGB weiterhin, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der AGB des AG kollidieren.
- 1.3. Die AGB werden sämtlichen Rechtsgeschäften, Angeboten, Lieferungen, Leistungen oder sonstigen Nebenleistungen, zugrunde gelegt.
- 1.4. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, welche auf unserer Website (www.daka.tirol/agb) heruntergeladen werden kann.

2. KOSTENVORANSCHLAG / ANGEBOT

- 2.1. Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos sowie sämtliche sonstige Vereinbarungen erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Verbindlichkeit. Unser Stillschweigen gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung.
- 2.2. Abweichungen vom Kostenvoranschlag bis zu 15 % bedürfen keiner Verständigung des AG und stellt dies keine Warnpflichtverletzung dar. Mehrkosten bis zu dieser Höhe können daher ohne Verständigung des AG in Rechnung gestellt werden.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND, AUSFÜHRUNG, FRISTEN UND TERMINE

- 3.1. Art und Umfang des Leistungsgegenstands richten sich nach dem vom AG angenommenen Angebot oder Vertrag sowie diesen AGB.

- 3.2. Veranstaltungsstätten, Beistellungen, Konstruktionen, Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit u.a. müssen für die Leistungsausführung geeignet sein. Stellt sich nachträglich heraus, dass zuvor Genanntes bzw. die Veranstaltungsortlichkeit zu adaptieren ist, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der AG den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.
- 3.3. Für Kanalreinigungs-/Tankreinigungstätigkeiten wird vereinbart, dass bei der Reinigung von Leitungen mit technischen Hilfsmitteln (Spülen mit Hochdruck) lediglich der Versuch geschuldet wird, diese wieder durchgängig zu machen bzw. den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wiederherzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Reinigung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt. Sollten durch den Überdruck oder das Spülen Behälter, Leitungen und sonstige Anlageteile beschädigt oder undicht bzw. Räumlichkeiten verunreinigt werden, wird hierfür und für eventuell auftretende Folgeschäden von uns keinerlei Haftung übernommen.
- 3.4. Nach jeder Reinigung bzw. nach der Durchführung wesentlicher Änderungen an Heizölbehältern und ölführenden Leitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Sollte der AG keine Dichtheitsprüfung durchführen lassen, trägt er das alleinige Risiko und trifft uns in diesem Fall keine Haftung bei auftretenden Schäden oder Folgeschäden. In diesem Zusammenhang wird der AG ausdrücklich auf die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung hingewiesen.
- 3.5. Wenn zur Durchführung der Tankreinigung Leitungen abgeschnitten werden müssen, werden diese von uns nicht wieder angeschlossen. Der AG verpflichtet sich, die entsprechende Instandsetzung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Für die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- 3.6. Wir führen die zur Entsorgung übernommenen Abfälle einer Verwertung auf Kosten des AG zu. Die Übernahme und Entsorgung von Abfällen erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. Sollten für die notwendige Klassifizierung von übernommenen Abfällen zusätzliche Untersuchungen notwendig werden, sind diese Kosten vom AG zu ersetzen. Abrechnungsbasis für die Entsorgung der übernommenen Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger ausgestellten Wiegescheine
- 3.7. Leistungsfristen und Termine sind, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich.

- 3.8. Verbindliche Leistungsfristen und Termine können von uns bei einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Störungen/Unterbrechungen oder einer Verzögerung, die der AG zu vertreten hat, verlängert bzw. verschoben werden. Dasselbe gilt bei einer Abänderung/Ergänzung des Leistungsgegenstand bzw. Auftrags durch den AG.
- 3.9. Bei Handlungen des AG, welche uns die Leistungsausführung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich (auch mittels Email oder Fax) gesetzten Nachfrist von einer Woche zum Vertragsrücktritt berechtigt. Für diesen Fall behalten wir den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, dies ebenso bei einem unberechtigten Rücktritt des AG.
- 3.10. Wir sind berechtigt zur Vertragserfüllung Subunternehmen heranzuziehen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1. Der AG ist verpflichtet, von uns vorgelegte Tagesberichte auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- 4.2. Die elektrische Energie und Wasser zum Betrieb sämtlicher von uns gestellten Gerätschaften ist uns vom AG kostenlos bereitzustellen und vorzuhalten. Der AG hat auf seine Kosten auch für die allenfalls notwendige Abwasserentsorgung zu sorgen. Ggf. hat der AG auch Aufenthaltsmöglichkeiten vor Ort beizustellen.
- 4.3. Der AG verpflichtet sich, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit die Arbeiten einschließlich vereinbarter Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig angefangen und störungsfrei durchgeführt werden können. Er haftet insb. dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des Leistungsgegenstand durchgehend gegeben sind. Dies gilt insb. für den Untergrund/Leistungsort (Geologie, Stabilität, Zufahrt/Zugang, etc.), auf welchem bzw. wo der Leistungsgegenstand ausgeführt werden soll. Dies wird von uns vertragspezifisch konkretisiert, sofern dies vom AG ausdrücklich gewünscht wird.
- 4.4. Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasser und ähnlicher Leitungen zu machen sowie die Informationen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Ausführung zur Verfügung zu stellen (z.B. Bau-, Bestuhlungspläne, nötige Angaben über zeitlichen Ablauf der Veranstaltung samt Einsatzzeiten, Bühnenanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) und allfällige dbzgl. projektierten Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

- 4.5. Der AG hat über besondere Gefahren und Risiken am Leistungsort (z.B. Hochwasser) - üblicherweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Veranstaltungsortes - ehestmöglich, jedenfalls aber vor Aufnahme der Arbeiten hinzuweisen.
- 4.6. Uns ist vom AG ein umfassend befugter und informierter Ansprechpartner zu benennen, mit welchem im Zuge der Leistungsausführung Abklärungen (z.B. Zeitpunkt, wann ein vollständiger Auf- bzw. Abbau zu ermöglichen ist) erfolgen sollen.
- 4.7. Der AG hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen bzw. einzuholen.

5. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge und Skonti fällig.
- 5.2. Wir bieten auch Gesamtaufträge an, wobei Teilbereiche an Subunternehmer weitergegeben werden können. Der dbzgl. Koordinations- und Büroaufwand wird dem AG pauschal durch einen Aufschlag von 20 % auf diese Subleistungen verrechnet.
- 5.3. Für die Baustelleneinrichtung verrechnen wir pauschal 8% vom Nettobetrag der Eigenleistungen. Materialkosten werden pauschal mit 15 – 25 % anteilig an den verrechneten Personalkosten verrechnet, wobei dies vom Materialaufwand abhängig ist.
- 5.4. Für die Erbringung von Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit sind die dafür vorgesehenen Überstundenzuschläge unserer Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Regiestunden vom AG zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß bei entsprechenden Mehrkosten von Subunternehmen. Fahr- und Nächtigungskosten werden bei Einsatzorten, die mehr als 100 Kilometer von unserem nächstgelegenen Stützpunkt entfernt sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.5. Für die Verpackung und den Transport von Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften zu einem unserer Stützpunkte oder sonstiger Lager zum Zweck der Zwischenlagerung und/oder Sanierung werden unsere Regiestundensätze in Rechnung gestellt. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden für Lagerungen € 4,00/m² und Tag netto in Rechnung gestellt.
- 5.6. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand gehen Verzögerungen, die nicht durch uns verursacht werden, beispielsweise verkehrsbedingte Verzögerungen, zu Lasten des AG.

- 5.7. Bei der Erstellung von Angeboten gehen wir davon aus, dass die Arbeiten ohne Behinderungen bzw. zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden können. Erd-, Stemm-, Reparatur- und sonstige zusätzliche Arbeiten werden nach unseren Regiesätzen in Rechnung gestellt.
- 5.8. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn- und Inkassospesen, sodann auf Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Vom AG vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.9. Bei teilbaren Leistungen bzw. wiederkehrenden Leistungen steht es uns frei, Teilrechnungen über diese Teilleistungen zu stellen. Werden Teilrechnungen nicht fristgerecht beglichen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Bis dahin von uns erbrachte (frustrierte) Leistungen sind vom AG dennoch zu vergüten. Dem AG stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.
- 5.10. Wird über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen nicht eröffnet, sind Exekutionen gegen den AG anhängig oder verstößt der AG gegen vertragliche Vereinbarungen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns somit die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Dem AG stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.

6. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

- 6.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern steht zusätzlich eine Aufrechnungsbefugnis zu, soweit die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des AG aus dem Auftrag stehen, sowie im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit.
- 6.2. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere Zustimmung abzutreten. Bei unternehmerischen AG muss diese Zustimmung schriftlich erfolgen.
- 6.3. Der unternehmerische AG darf Zahlungen nicht zurückbehalten, außer wir befinden uns im unberechtigten Schuldnerverzug. Mit Wegfall dieses Grundes erlischt auch das Zurückbehaltungsrecht des AG.

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG/SCHADENERSATZ

- 7.1. Gegenüber unternehmerischen AG beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- 7.2. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 7.3. Ein Regress des unternehmerischen AG gegen uns gem. § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.4. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische AG.
- 7.5. Zur Behebung von Mängeln hat uns der AG ohne schuldhafte Verzögerung Zugang zu verschaffen und uns oder von uns beauftragten Sachverständigen die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.
- 7.6. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen AG bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach 2 Tagen ab Übergabe – an unserem Sitz unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Verpflichtung ab Erkennbarkeit des Mangels. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware/Leistung als genehmigt.
- 7.7. Stellen sich Mängelbehauptungen des AG als unberechtigt heraus, ist er verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 7.8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen AG zumindest 2 Versuche einzuräumen.
- 7.9. Wir haften unternehmerischen AG, mit Ausnahme von Personenschäden, nur in Fällen von Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit.
- 7.10. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, wird ein Haftungshöchstbetrag von 10% des Rechnungsbetrags vereinbart; Sofern kein Rechnungsbetrag vorhanden ist, 10% des Angebotspreises.

- 7.11. Des Weiteren wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Nutzungs-/Produktionsausfall, Anlagenstillstand, Kapital- und Betriebskosten ausgeschlossen.
- 7.12. Diese Beschränkungen gelten auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 7.13. Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind bei sonstigem Verfall bei unbeweglichen Sachen binnen 2 Jahren und bei beweglichen Sachen binnen 1 Jahres ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Die 30-jährige Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre verkürzt.
- 7.14. Im Falle eines Schadens trifft den unternehmerischen AG immer die Beweislast für ein allfälliges Verschulden unsererseits.
- 7.15. Unsere Haftung für Schäden durch unsachgemäße Verwendung, Behandlung, Lagerung oder fehlerhafte Verarbeitung der gelieferten Ware durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte sowie natürliche Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 7.16. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften und sonstigen produktbezogenen Anleitungen und Hinweise von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom AG unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der AG als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

8. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 8.1. Erfüllungsort ist grundsätzlich unser Sitz in A- 6130 Schwaz, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 8.2. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung mit dem AG, gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich für A-6130 Schwaz zuständige Gericht vereinbart. Uns steht es jedoch frei Streitigkeiten bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, insbesondere dem allg. Gerichtsstand des AG, auszutragen.

- 8.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung der AGB. Die AGB bleiben in ihrem restlichen Inhalt unberührt und gilt zwischen den Vertragsteilen in diesem Falle eine der unwirksamen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
- 8.5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die von unseren AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.
- 8.6. Wir sind berechtigt, das vertragsggstl. Werk zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.
- 8.7. Der AG hat uns eine allfällige Änderung seiner Anschrift bekannt zu geben.
- 8.8. Eine Erklärung von uns gilt dem AG auch dann als zugegangen, wenn uns der AG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und wir die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des AG senden.
- 8.9. In den AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit für den AG ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

Ausgabedatum 8.9.2022